

RS OGH 1998/11/11 3Ob224/97f, 6Ob156/00k, 3Ob135/02b, 5Ob78/05i, 3Ob156/06x, 2Ob105/07s, 3Ob115/08w,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Norm

ZPO §269

AußStrG 2005 §9 Abs1

AußStrG 2005 §16

GBG §7

HGB §9 Abs1

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Register (Firmenbuch, Grundbuch) öffentlich ist, bedeutet nicht, dass die dem Register zu entnehmenden Tatsachen allgemein bekannt oder auch nur gerichtskundig sind. Die Gerichtskundigkeit erfordert, dass der Richter die Tatsache kennt, ohne erst in bestimmte Unterlagen Einsicht nehmen zu müssen; andernfalls kann er nämlich nicht als "kundig" angesehen werden. Es reicht auch nicht aus, wenn Tatsachen ohne weiteres aus den Akten desselben Gerichtes zu ersehen sind (so schon 3 Ob 2122/96x).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 224/97f

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 224/97f

- 6 Ob 156/00k

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 156/00k

- 3 Ob 135/02b

Entscheidungstext OGH 24.05.2002 3 Ob 135/02b

nur: Es reicht auch nicht aus, wenn Tatsachen ohne weiteres aus den Akten desselben Gerichtes zu ersehen sind.
(T1)

- 5 Ob 78/05i

Entscheidungstext OGH 30.08.2005 5 Ob 78/05i

- 3 Ob 156/06x

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 156/06x

Auch; nur: Der Umstand, dass ein Register (Firmenbuch, Grundbuch) öffentlich ist, bedeutet nicht, dass die dem Register zu entnehmenden Tatsachen allgemein bekannt oder auch nur gerichtskundig sind. (T2)

- 2 Ob 105/07s
Entscheidungstext OGH 14.06.2007 2 Ob 105/07s
Vgl; Beisatz: Von Amts wegen ist ein Grundbuchsauszug nicht einzuholen. (T3)
Veröff: SZ 2007/97
- 3 Ob 115/08w
Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 115/08w
Auch; Beisatz: Hier: Frage, ob ein Grundstück im Grenzkataster enthalten ist. (T4)
- 5 Ob 224/09s
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 224/09s
Vgl; Beisatz: Der Umstand, dass ein Register (Firmenbuch, Grundbuch) öffentlich ist, bedeutet nicht, dass die diesem zu entnehmenden Tatsachen allgemein bekannt oder auch nur gerichtskundig wären und deshalb ein entsprechendes Vorbringen nicht erstattet werden müsste. (T5)
Bem: Hier: Wohnrechtliches Außerstreitverfahren. (T6)
- 8 Ob 11/10s
Entscheidungstext OGH 04.11.2010 8 Ob 11/10s
nur: Der Umstand, dass ein Register (Firmenbuch, Grundbuch) öffentlich ist, bedeutet nicht, dass die dem Register zu entnehmenden Tatsachen allgemein bekannt oder auch nur gerichtskundig sind. Die Gerichtskundigkeit erfordert, dass der Richter die Tatsache kennt, ohne erst in bestimmte Unterlagen Einsicht nehmen zu müssen; andernfalls kann er nämlich nicht als "kundig" angesehen werden. (T7)
- 8 Ob 48/17t
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 48/17t
Auch; Beisatz: Gerichtskundige Tatsachen sind dem Gericht aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekannt, ohne dass erst in bestimmte Unterlagen Einsicht genommen werden müsste. (T8)
Veröff: SZ 2017/85
- 3 Ob 205/17v
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 205/17v
Auch; nur T2
- 6 Ob 80/18k
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 80/18k
Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111112

Im RIS seit

11.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at